

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben für das Geschäftsjahr 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2020 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067), der Beitragsordnung vom 15. März 2006 sowie des Finanzstatuts der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 9. Juli 2014 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Plan-GuV	
	mit der Summe der Erträge i.H.v.	13.166.000 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen i.H.v.	14.748.000 Euro
	mit dem geplanten Ergebnisvortrag i.H.v.	0 Euro
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung i.H.v.	1.582.000 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen i.H.v.	630.000 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen i.H.v.	775.000 Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag **freigestellt**.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebsgründung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit,

wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - a) Natürlichen Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert
55,-- Euro
 - b) den Inhabern einer Apotheke (§ 13 Abs. 1 Beitragsordnung) und IHK-Zugehörigen i. S. v. § 13 Abs. 2 der Beitragsordnung
55,-- Euro
 - c) IHK-zugehörigen Einzelfirmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

0 - 50 Arbeitnehmer	165,-- Euro
---------------------	-------------
 - d) IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit

0 - 50 Arbeitnehmer	200,-- Euro
---------------------	-------------
 - e) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit

51	-	100	Arbeitnehmer	330,-- Euro
101	-	200	Arbeitnehmer	660,-- Euro
201	-	500	Arbeitnehmer	1.400,-- Euro
501	-	1.000	Arbeitnehmer	2.800,-- Euro
1.001	-	5.000	Arbeitnehmer	5.700,-- Euro
über		5.000	Arbeitnehmer	11.500,-- Euro

Als Arbeitnehmer gelten nur die beim jeweiligen IHK-Zugehörigen im IHK-Bezirk im Jahr 2020 beschäftigten Personen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird nach § 10 Abs. 3 der Beitragsordnung i. V. m. § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

3. Abgesehen von der Freistellung nach Ziffer II.1. erfolgt die Veranlagung zum pauschalen Grundbeitrag unabhängig davon, ob ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust erzielt wird.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag von 200,-- Euro um 50 % ermäßigt auf 100,-- Euro.
5. Als **Umlage** sind zu erheben **0,21 v. H.** (Hebesatz) des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 4 Beitragsordnung).
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
6. Bemessungsgrundlage für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2018.
7. Sofern ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des

Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres oder -soweit ein solcher nicht vorliegt- aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO zur Umlage vorläufig veranlagt werden. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

III. Kredite

1. **Investitionskredite** – sind nicht vorgesehen.
2. **Kassenkredite** – sind nicht vorgesehen.

Ausgefertigt:

Weingarten, 09. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben



Martin Buck
Präsident



Prof. Dr.-Ing. Peter Jany
Hauptgeschäftsführer